BEBAUUNGSPLAN NR. 47.1

„Wohnen östlich Horstheider Weg und nördlich Am Himmelreich/ Theesen“

UNTERSUCHUNGSUMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

ALLGEMEINES

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47.1 „Wohnen östlich Horstheider Weg und nördlich am Himmelreich / Theesen“ und der 274. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld im Parallelverfahren ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen. Gemäß § 2 BauGB konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Prüfdichte kann sich die Umweltprüfung somit auf die Schutzgüter und Umweltaspekte beschränken, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.
Für die Bestimmung der Prüfdichte ist außerdem die Vorgabe des § 2 Absatz 2 Satz 3 BauGB zu beachten. Danach bezieht sich die Umweltprüfung auf das, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann“. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung deshalb die bereits vorliegenden, relevanten Stellungnahmen aus der Vorabbeteiligung (insbesondere aus der Abstimmung mit dem Umweltamt) ausgewertet.

Auf dieser Grundlage wird nachstehend der Untersuchungsrahmen für die anstehende Umweltprüfung dargestellt. Der Untersuchungsrahmen ist nicht als abschließend zu verstehen, da sich im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung neue Informationen und damit Anpassungen ergeben können.

Sämtliche Informationen der anstehenden Umweltprüfung werden schließlich in einem Umweltbericht zusammengefasst. Der Umweltbericht wird bei dem Entwurf des Bebauungsplanes einen gesonderten Teil der Begründung ausmachen.

METHODIK

Rahmengebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgaben des § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Umweltprüfung sind zudem folgende, vom Gesetzgeber ausdrücklich benannte Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 1 BauGB); Vorrang der Innenentwicklung; Umwidmungssperrklausel des § 1a Absatz 2 Satz 2 BauGB,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 b und § 1a Absatz 4 BauGB),
- Eingriffsregelung (§ 1a Absatz 3 BauGB),
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 e BauGB),
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 f BauGB),
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 g BauGB),
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Belastungsgebieten (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 h BauGB).

Diese zusätzlichen Aspekte werden in dem notwendigen Umfang bei der Prüfung der Umweltauswirkungen ebenfalls abgehandelt.

UNTERSUCHUNGSINHALT

SCHUTZGUT	TEILSCHUTZGUT	UNTERSUCHUNGSUMFANG
MENSCHEN, INSBESONDERE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	Immissionsschutz	Der Online-Kartendienst der Stadt Bielefeld stellt für den Horstheider Weg Lärmbelastungen dar. Diese sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Lärmbelastung und zur Ableitung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen (aktiv, passiv) ist eine schalltechnische Untersuchung notwendig. Von der geplanten Wohnbebauung gehen keine relevanten Immissionen aus. ***Zur Umweltprüfung sind Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*** *Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage eines Verkehrsgutachtens (mit Schalltechnischen Untersuchung) zum Entwurfsbeschluss beschrieben und bewertet.*
	Verlust der Erholungsfunktion	Von Seiten der Grünplanung ist der Zielkonflikt zwischen Erholung und Wohnen zu untersuchen. Das Plangebiet erfüllt derzeit keine Funktion für die Belange von Freizeit, Erholung und Sport. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT	Lebensraumverlust z.B. durch Bebauung / Beseitigung	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) „Moorbachtal“, so dass eine eindeutige Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich erreicht wird.

		Bei der Planung der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung der Flurstücke des Plangebiets sind aufgrund der Sensibilität des Landschaftsraumes die vorhandenen naturschutzfachlichen und topographischen Gegebenheiten in besonderem Maße zu beachten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Biotoptypenkartierung für das Plangebiet. Eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Definition von erforderlichen Maßnahmen wird bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen. Vorhandene Informationen zur Fauna werden ausgewertet. In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ein Fachgutachter zu prüfen und darzulegen, ob die Umsetzung des Bebauungsplanes mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar ist, und ob ggf. ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann. Das Fachgutachten ist entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Landes NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 zu erstellen. Das Kataster der Stadt Bielefeld enthält Angaben über das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten. Aufgrund der offenen Strukturen des Plangebiet soll im **Frühjahr 2025** das Vorkommen von Brutvögeln des Offenlandes mit vier Begehungen untersucht werden. Sollten bei den Begehungen vor Ort weitere planungsrelevante Arten anderer Tierartengruppen festgestellt werden, sind diese in die Untersuchung einzubeziehen und ggf. entsprechende Kartierungen durchzuführen. ***Zur Umweltprüfung sind Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*** *Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage eines Artenschutzgutachten im Umweltbericht zum Entwurfsbeschluss beschrieben und bewertet.*
BODEN	Bodenschutz	Die Belange des Bodenschutzes sind insbesondere hinsichtlich des Vorranges der Wiedernutzung von bereits versiegelten / bebauten Flächen zu berücksichtigen (Prüfpflicht nach § 4 Absatz 2 LBodSchG). Mit der Umsetzung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad im Vergleich zu der Bestandssituation stark erhöhen und es kann zu Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima) kommen. Die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und des Ausgleichsflächenbedarfes ist nach dem „Modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung)“ der Stadt Bielefeld in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

		Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.
	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Südlich des Plangebiets befindet sich die Altablagerung AA433. Bei der Altablagerung AA 433 handelt es sich um die Anfüllung eines Hanggeländes mit Boden und Bauschutt. Im Rahmen des Baus eines Regenüberlaufbeckens auf dieser Ablagerung im Jahr 1995 sind keine weiteren Auffälligkeiten festgestellt worden. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
WASSER	Grundwasser	Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Eine Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Grundwasser durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird nicht erwartet. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
	Oberirdische Gewässer, Niederschlagswasser	Gewässer befindet sich nicht im Plangebiet. Südlich, außerhalb des Plangebietes, verläuft das Nebengewässer 14.08 zum Moorbach. Das Plangebiet ist nicht kanalisiert. Wahrscheinlich wird für das Plangebiet eine neue Einleitung in den Moorbach geschaffen. Nach der Bodenkarte NRW ist der Untergrund nicht geeignet, um das Niederschlagswasser zu versickern. Bei der Entwässerungsplanung sind Maßnahmen mit Rückhaltewirkung (wie z.B. Gründächer, offene Ableitungen, Mulden sowie die Vorhaltung eines Regenrückhaltebeckens) zu berücksichtigen. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten erforderlich. Die Abstimmung zur Notwendigkeit eines Regenrückhaltebeckens erfolgt mit den Fachämtern.*
KLIMA	Stadtklima	Aus stadtklimatischer Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber einer Bebauung. Das Plangebiet ist ein Kaltlufquellgebiet mit Anschluss an Kaltluftleitbahnen. Von hier wird die Kühle auch über den bodennahen Luftaustausch in den (süd-) westlichen Siedlungsbestand transportiert, was dort günstige klimatische Situationen fördert. Die Inanspruchnahme der Planfläche wird aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb der intensiven innerstädtischen Wärmeinseln, der günstigen klimatischen Bedingungen im angrenzenden Siedlungsbestand und der bedenkenlosen Nachverdichtungspotenziale laut Planungshinweiskarte unter Berücksichtigung der Planungsziele und

		klimaanpassender Vorkehrungen als vertretbar eingeschätzt. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.* *Im weiteren Verfahren zum Entwurfsbeschluss wird geprüft, welche kompensierende Maßnahmen im Hinblick auf das Klima festzusetzen sind.*
	Energieeffizienz	Energetische Aspekte sollten soweit möglich im Konzept berücksichtigt bzw. optimiert werden. Der Belang Energie ist grundsätzlich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und unter dem Schutzgut Klima zu behandeln. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.* *Mögliche Auswirkungen werden zum Entwurf im Umweltbericht verbal-argumentativ erläutert*
LANDSCHAFT	Verlust durch direkte Eingriffe, z.B. Bebauung	Das Plangebiet schließt an eine bereits bebaute und durch Wohnen geprägte Umgebung nördlich und westlich an. Südlich grenzt der Naturraum des Moorbachtals an. Im Regionalplan OWL wird das Plangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld von allgemeinem Freiraum und Agrarbereich zu Wohnbaufläche wird im Parallelverfahren erfolgen. Das gesamte Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bielefeld West. Eine Schutzausweisung besteht nicht. Das Zielkonzept Naturschutz weist den Bereich als Gebiet mit mittlerer Schutzfunktion im Siedlungsbereich aus. Bei einer wohnbaulichen Entwicklung ist die landschaftliche Einbindung durch die Festsetzungen von Begrünungen am Siedlungsrand sicherzustellen *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.* *Mögliche Auswirkungen werden zum Entwurfsbeschluss im Umweltbericht erläutert. Der Umweltbelang wird in der Eingriffsregelung nach BNatSchG berücksichtigt.*
KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER		Kultur und Sachgüter werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Bebauungsplanaufstellung nicht berührt. *Eine vertiefende Untersuchung ist daher nicht erforderlich.*